

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/5/21 1Ob72/75, 1Ob584/78, 6Ob795/83 (6Ob796/83), 1Ob43/86, 2Ob591/91, 1Ob615/94, 5Ob130/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1975

Norm

ABGB §364b

Rechtssatz

Die gesetzliche Ermächtigung des § 364 b zweiter Halbsatz ABGB, zwingt - von Sonderfällen dennoch erkennbarer Gefährlichkeit abgesehen - den Grundnachbarn, die Vertiefung des Grundstückes des Bauführers vorläufig hinzunehmen. Die wenn auch bloß baubehördliche Bewilligung hat in solchen Fällen die gleiche tatsächliche Wirkung, die im § 364 a ABGB einen behördlich genehmigten Anlage zuerkannt wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 72/75

Entscheidungstext OGH 21.05.1975 1 Ob 72/75

Veröff: SZ 48/61 = EvBl 1976/47 S 98 = MietSlg 27050 = JBI 1976,312 mit zustimmender Anmerkung von Rummel

- 1 Ob 584/78

Entscheidungstext OGH 12.04.1978 1 Ob 584/78

Veröff: SZ 51/47

- 6 Ob 795/83

Entscheidungstext OGH 03.05.1984 6 Ob 795/83

Auch; Beisatz: Der Grundgedanke des Nachbarrechtes lässt den Schluss zu, dass hier der Bauführer ebenso wie im klar geregelten Fall des § 364 a ABGB wenigstens nicht auf Gefahr und Kosten des scheinbar ohnehin geschützten und daher zur Duldung verhaltenen Nachbarn tätig werden und in dessen Eigentum eingreifen darf. Es kommt daher für die nachbarrechtliche Haftung nicht darauf an, ob der Handelnde sorgfaltswidrig gehandelt hat und ihm eine Gefährdung erkennbar war. (T1)

- 1 Ob 43/86

Entscheidungstext OGH 18.02.1987 1 Ob 43/86

- 2 Ob 591/91

Entscheidungstext OGH 11.12.1991 2 Ob 591/91

Auch

- 1 Ob 615/94

Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 615/94

Vgl; Veröff: SZ 67/212

- 5 Ob 130/00d

Entscheidungstext OGH 12.12.2000 5 Ob 130/00d

Vgl auch

- 9 Ob 225/02g

Entscheidungstext OGH 16.10.2002 9 Ob 225/02g

Vgl auch; nur: Die wenn auch bloß baubehördliche Bewilligung hat in solchen Fällen die gleiche tatsächliche Wirkung, die im § 364 a ABGB einen behördlich genehmigten Anlage zuerkannt wird. (T2)

- 3 Ob 95/11h

Entscheidungstext OGH 24.08.2011 3 Ob 95/11h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0010707

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at